

Positionen der Verteilernetzbetreiber zum EAG-Paket

Die Verteilernetzbetreiber begrüßen den Entwurf zum EAG als wichtigen Schritt in Richtung Energiewende. Wir wollen mit dieser Stellungnahme die Sichtweise der Praxis einbringen, und dazu beitragen, dass das EAG die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens möchten wir die folgenden Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der Sicht der Verteilernetzbetreiber Strom und Gas einbringen und ersuchen, diese entsprechend zu berücksichtigen.

Themen von höchster Priorität

Den wichtigsten Anpassungsbedarf sehen wir bei den folgenden Bestimmungen:

- **Bewilligungsfreistellung Starkstromwegerecht** (§ 3 (2) StWG, StWGG – Artikel 9/10)
 - Freileitungen bis 1 kV sollen jedenfalls wie bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleiben, die Bewilligungsfreistellung für Kabel bis 45 kV soll sich auch auf die Verbindung zu bestehenden Freileitungen sowie Trafostationen beziehen.
- **Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG)** (§§ 74 – 77 EAG) und **Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)** (§ 16b EIWOG)
 - Umsetzung EEG und BEG in Anlehnung an Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gem. § 16a EIWOG
- **Vereinfachter Netzzutritt für kleine Anlagen** (§ 17a EIWOG) im Zusammenhang mit **Netzzutrittsentgelt und Anschlusspflicht** (§ 54 EIWOG):
 - Reduktion der Grenze für kleine Anlagen von 20 kWp auf 10,8 kWp (wie in Art 17 der EU-Erneuerbaren Richtlinie als unterer Grenzwert vorgesehen).
 - § 54(3): bis 10,8 kWp vereinfachtes Anschlussverfahren ohne NZE Verrechnung, dafür eine Erhöhung möglicher Einschränkungen von 3% auf 5%.
- **Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten** (§ 20 EIWOG)
 - Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des regulierten Netzzugangs und der allgemeinen Anschlusspflicht als überschießend anzusehen und wäre daher zu streichen.
- **Energiewirtschaftlicher Datenaustausch (EDA)** (§ 45a EIWOG und GWG):
 - Verschiebung des § 45a zu §15a EIWOG, um Übertragungsnetzbetreiber einzubinden
 - Schaffung einer analogen Regelung im § 58a GWG für den Gasbereich
- **Netzkosten und Kostenanerkennung** (§ 48 EIWOG)
 - Die Kostenanerkennung erfolgt derzeit rückwirkend. Zusatzaufwände und -aufgaben aus diesem Gesetzespaket müssten sofort in den Netzkosten berücksichtigt werden können - und nicht erst mit Beginn der nächsten Regulierungsperiode.
- **Smart Meter - Verbrauchsdaten für die Netzplanung** (§§ 7, 83, 84a EIWOG)
 - Verankerung der Regelungen des §1 Abs 6 IME-VO im EIWOG
 - Begriffsbestimmung „intelligentes Messgerät“ und „digitales Messgerät“
 - Berechtigung für Netzbetreiber, digitale Messgeräte installieren zu dürfen
 - Verwendung von Verbrauchsdaten für Verteilernetzausbau und Lastprognose

Nachfolgend die Ausführungen zum gesamten EAG-Paket im Detail:

Artikel 1: Erneuerbaren Ausbau Gesetz

§ 10 Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 10 (2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 ausgestattet ist.

§ 10 Abs. 2 sieht vor, dass eine geförderte Anlage (u.a.) ferngesteuert regelbar sein muss. Es geht aber nicht klar hervor, durch wen die Anlage ferngesteuert werden kann.

- Hier muss klargestellt werden, dass die Anlage durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber ferngesteuert regelbar ist. Hinsichtlich der Fernsteuerungsmöglichkeit sollte auf die Erfüllung der sich aus den technischen und organisatorischen Regeln ergebenden Anforderungen verwiesen werden.

§ 69 - Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Verrechnung der Förderpauschalen, wie auch im § 71, betrifft Endverbraucher. Die Auslegung und Verrechnungspraxis dieser – im Vergleich zum ÖSG 2012 unveränderten – Regelung stützt sich u.a. auf das Rundschreiben Zl. BMWFW-551.100/0002-III/1/2015. Endverbraucher sind von der Verrechnung ausgenommen, „wenn die Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz für den Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage (einschließlich für die Einhaltung von Auflagen) erforderlich ist.“

§ 69 Abs. 3:

~~(3) Divergieren Einspeise- und Bezugsleistung an einem Zählpunkt in dem Maße, als bei alleiniger Betrachtung der Bezugsleistung der Anschluss an eine andere Netzebene als an die tatsächlich angeschlossene Netzebene erfolgen würde, ist für die Höhe der Erneuerbaren Förderpauschale die fiktive Netzebene der Bezugsleistung ausschlaggebend.~~

Wenn die Auslegung der Zahlungsverpflichtung weiterhin in dieser Form beibehalten werden soll, ist die neue Regelung gemäß (3) überbestimmt und leistet keinen Beitrag zur Klarstellung. Im Gegenteil wird hier eine Regelung geschaffen, welche keine Praxisrelevanz hat und die Ausnahme gemäß Rundschreiben in Frage stellen würde. Reine Erzeugungsanlagen mit geringem Endverbrauch im Sinne des Rundschreibens wären ohnehin befreit. Bei gewerblichen/industriellen Bezugsanlagen mit Eigenerzeugung ist für die Dimensionierung der Anschlussanlage und damit die Festlegung der Netzebenen die Bezugsleistung und nicht die Einspeiseleistung maßgeblich. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Festlegung einer „fiktiven“ Netzebene in der praktischen Umsetzung weitere zu klärende Streitfragen auslöst.

- Diese Bestimmung im § 69 (3) sollte gänzlich entfallen
- Entfällt sie nicht, so sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Änderung auf Antrag des Netzkunden zu erfolgen hat, wobei der Netzbetreiber eine allfällig zur Netznutzungsebene abweichende Regelung auf Basis des Vorjahresbezugs prüft. Angelehnt an die derzeit geltenden AVB muss für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 die tatsächliche Leistung mindestens folgende Werte erreichen: Netzebene 6 100 kW, Netzebene 5 400 kW und Netzebene 4 5.000 kW.

§ 69 Abs. 5: Reduktion der Förderpauschale für Saisonbetrieb

(5) Reduziert sich bei Endverbrauchern, die auf der Netzebene 5 oder 6 angeschlossen sind, die bezogene Strommenge für zumindest drei Monate um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich bezogenen Strommenge, sind, sofern keine Einspeisung erfolgt, für den Zeitraum des reduzierten Strombezugs, höchstens jedoch für neun Monate, nur 20% der jeweilig anfallenden Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Reduktion ist, dass die Anlagen ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist. Der Beginn und das Ende des reduzierten Strombezugs sind dem Netzbetreiber innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Die Einführung einer faktisch „mengenabhängigen Pauschale“ insbesondere für Saisonbetriebe eröffnet potenzielle Folgefragen wie z.B. Verrechnung von Kleinst- oder Nullverbrauchern mit bestehendem Stromanschluss, Verrechnung von Reserveanspeisungen, etc.

Das Wesen einer Pauschale ist, dass eine solche verbrauchsunabhängig eingehoben wird. Eine Ausnahmeregelung würde diese Logik durchbrechen. Regelungen für einen temporären Betrieb sind ausreichend in Punkt (4) abgedeckt.

Es stellt sich die Frage der Nachverrechnung, wenn mehr verbraucht werden sollte. Das bedeutet zusätzlichen administrativen Aufwand für den Netzbetreiber. Es sei denn es soll damit auch geregelt werden, dass der Netzbetreiber mittels Lastprofilzähler (sofern das technisch überhaupt möglich ist) bzw. dem Intelligenten Messgerät die Leistungsbegrenzung auf 20 % einstellen kann. Der guten Ordnung halber ist aber auch hier anzumerken, dass eine Leistungsbegrenzung auf 20 % nicht gleichbedeutend ist mit einer Reduktion der „bezogenen Strommenge“, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen.

- Diese Bestimmung im § 69 (5) sollte gänzlich entfallen, da sie nicht administrierbar ist

§ 69 Abs. 6: Befreiung von der Förderpauschale bei Betriebsschließungen gemäß § 20 Epidemiegesetz

(6) Bei Schließungen von Betriebsstätten gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, ist für den Zeitraum der Schließung keine Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten.

Die Abwicklung ist nicht geregelt: Wem ist die Betriebsschließung zu melden und in welcher Form nachzuweisen? Um allfällige Nachverrechnungen und somit auch zusätzlichen Aufwand beim Netzbetreiber zu vermeiden, wäre auf Antrag des Endverbrauchers eine Abwicklung im Nachhinein in Form einer Gutschrift anzudenken. Es stellt sich die Frage der praktischen Relevanz und der tatsächlichen Ersparnis für betroffene Betriebe. Steht der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand?

- Die Erläuterungen sind dahingehend anzupassen.
- Aus Sicht der Netzbetreiber ist wie für einkommensschwache Haushalte eine Abwicklung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH wünschenswert.

Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG): §§ 74 - 77

Die Ausgestaltung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) wird durch die Netzbetreiber grundsätzlich begrüßt, im Detail sehen wir aber Änderungsbedarf.

Begründung:

Mit der letzten Novelle sind seit 2017 gemäß ElWOG § 16a Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ermöglicht. Bei diesen Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen wird innerhalb eines Objektes gemeinschaftlich erzeugte Energie den Teilnehmern zugeordnet.

Abwicklungstechnisch ist die Fragestellung von anteiliger Zuordnung innerhalb von erneuerbaren Energiegemeinschaften sehr ähnlich, lediglich beschränkt sich der Einzugsbereich bei den Gemeinschaften nicht mehr auf das Objekt, sondern auf einen Lokal- oder Regionalbereich innerhalb eines Konzessionsgebietes.

Für die Abwicklung der § 16a-Möglichkeiten hat die E-Wirtschaft umfangreiche Prozesse erarbeitet und etabliert, welche im Sinne einer kosteneffizienten Umsetzung auch für die erneuerbaren Energiegemeinschaften mit möglichst geringem Anpassungsbedarf zur Anwendung kommen sollten.

Um einen geringen Anpassungsbedarf sicherzustellen, gilt es die erweiterten Möglichkeiten von erneuerbaren Energiegemeinschaften textlich näher an die Regelungen des § 16a ElWOG und an die entwickelten Marktprozesse heranzuführen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nicht nur eine, sondern mehrere Erzeugungsanlagen in einer Gemeinschaft bestehen können. Um die Abwicklung bewältigen zu können, ist es unbedingt notwendig, dass die erzeugte Energie vor der Zuordnung an die Teilnehmer zusammengefasst wird – anderenfalls ergeben sich mathematische Abläufe, welche mit den aktuellen technischen Möglichkeiten eine nicht zu beherrschende Komplexität aufweisen.

Verbleibender Überschuss, welcher nicht von den Teilnehmern verbraucht werden kann, ist aliquot auf die beteiligten Erzeugungsanlagen zuzuordnen – andernfalls ist die Vereinbarkeit mit den § 16a-Prozessen und dem Marktmodell insgesamt nicht mehr gegeben.

Abwicklungstechnische Näherung an die § 16a-Prozesse: für das Clearing ist es notwendig, dass nicht die gemessenen Werte weiterverwertet werden, sondern die gemessenen Werte abzüglich der zugeordneten Anteile je Viertelstunde.

Allgemeine Anmerkungen zu den §§ 74 bis 77:

In den Erläuterungen zu § 74 wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung dezentraler Technologien zunehmend an Bedeutung gewinnt. EEG sollen wesentlich dazu beitragen, die dezentralisierte Versorgung zu fördern.

- Die Realisierung der **EEG soll angelehnt an § 16a ElWOG 2010** erfolgen.
- Die Schaffung der Möglichkeit für **EEG, dass diese Eigentümer oder Betreiber eines Verteilernetzes sein können, wird abgelehnt**. Das Eigentum bzw. der Betrieb eines Verteilernetzes ist nur unter Einhaltung der allgemeinen und besonderen Konzessionsvoraussetzungen gemäß den landesgesetzlichen Ausführungsregelungen möglich und bedeutet in jedem Fall, dass innerhalb eines bestehenden Konzessionsgebietes eines Verteilernetzbetreibers eine weitere Konzession erteilt und eine parallele Infrastruktur zum bestehenden Netz errichtet werden würde.

- Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff der „**dezentralen Erzeugungsanlage**“ im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie durch eine EEG zu verwenden, d.h. das Wort „**dezentral**“ ist bei der Anführung von Erzeugungsanlagen in den §§ 74 – 77 durchgängig zu ergänzen.
- Es wird weiters vorgeschlagen, in Anlehnung an die Textierung des bestehenden § 16a ElWOG 2010 den Begriff des „**Netzbenutzers**“ in den §§ 74 – 77 durch den Begriff des „**Netzzugangsberechtigten**“ zu ersetzen. Diese Begrifflichkeit unterstreicht auch die für den einzelnen Netzzugangsberechtigten und Mitglied einer EEG gegebene Möglichkeit der freien Lieferantenwahl.
- Evaluierung dieses neuen EEG-Modells nach 3 Jahren.**

§ 74 Allgemeine Bestimmungen

§ 74. (1) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, **und** die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und ~~andere~~ **für ihre Mitglieder** Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind **dabei** zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben dadurch unberührt.

~~(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare Energie Gemeinschaft sind natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder kleine und mittlere Unternehmen. Eine Erneuerbare Energie Gemeinschaft besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare Energie Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.~~

(3) Bis Ende 2023 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Analyse über Hindernisse und Entwicklungspotentiale von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften außerhalb des Elektrizitätssektors ~~und den Betrieb von Netzen~~, zu erstellen.

- Für § 74 (1) fehlt eine Definition zu Aggregation
- § 74 Abs. 3 Betrieb eines Verteilernetzes durch EEG (vgl. §16b Abs. 7 ElWOG) wird sehr kritisch gesehen.
- Für § 74 sollte jedenfalls eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden (späteres Inkrafttreten), da ja die Netzbetreiber noch den Workaround für die Prozesse einrichten müssen (bestehende Marktkommunikation nur unzureichend verfügbar usw.)

§ 75 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich

§ 75. (1) Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder **einen Teilabschnitt eines Mittelspannungsabzweiges über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk** (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ~~ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk~~, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.

(2) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils gefördert werden. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat für

jede von ihr betriebene **dezentrale** Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, gegebenenfalls samt Stromspeicher, jeweils einen Antrag gemäß § 54 in Verbindung mit § 55, § 56 oder § 57 einzubringen.

(3) ~~Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EEWOG 2010. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften unterliegen der pauschalen Ausgleichsenergieverrechnung gemäß § 5 Abs. 1 Z XX.~~

(4) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben den betroffenen Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Minimierung der Ausgleichsenergie im Rahmen der Bilanzierungs- und Prognoseverantwortung notwendigen Daten und Informationen über die Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die gemeinsam genutzten dezentralen Erzeugungsanlagen (Verbrauch, Erzeugung, Anteilsverhältnis, Verrechnungsmodus etc.) zeitgerecht vorab zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten.

(5) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften treffen hinsichtlich der erzeugten und gemeinsam genutzten erneuerbaren elektrischen Energie die Verpflichtungen des § 10 EEWG.

Die **Ausdehnung des Regionalbereichs bis zur Umspannwerkssammelschiene (NE4)** ist unserer Meinung nach **zu weitreichend**. Dadurch können EEG entstehen, welche ganze Bezirke umfassen, was dem Grundgedanken des lokalen Ausgleichs zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht mehr entspricht und auch nicht mehr als netzdienlich betrachtet werden kann. Überschusserzeugung, welche weit entfernt von einer Gemeinschaft verbraucht wird, kann bei unpassenden Anreizeffekten sogar negative Auswirkungen auf die Verteilnetze auslösen. Zudem ist zu beachten, dass sich das Gebiet verändern kann, wenn etwa ein Umspannwerk gebaut oder der Schaltzustand und damit die zugeordneten Anlagen immer wieder verändert werden.

Ein positiver Effekt mit sinnvollen Anreizen zum lokalen bzw. regionalen Ausgleich von Energieerzeugung und Verbrauch ist daher auf Teilabschnitte von Mittelspannungsabzweigen zu begrenzen. Damit ist auch keine Einschränkung für kommunale Interessenten gegeben, weil durch diese Begrenzung die Teilnahmemöglichkeit von Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt wird.

Im Zuge der im Entwurf vorgesehenen Evaluierung könnten Anpassungen durchgeführt werden, die dann aufgrund von Erfahrungen vermutlich besser in Netze und Markt integriert werden könnten.

- Beschränkung der EEG auf NE5 (Mittelspannung)

§ 76 Organisation des Betriebs und Netzzugangs im Elektrizitätsbereich

Zu den Erläuterungen:

- Die Erläuterungen zu § 76 widersprechen der Regelung zu § 77 (2) Z 1.
- Die Erläuterungen zu § 76 (Organisation des Betriebs und Netzzugangs) sollten wie folgt angepasst werden: „Gemäß Z 4 ist im Gründungsdokument zu regeln, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a Abs. 5 EEWOG 2010 ~~kann~~ **hat** die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie **abzuschließen**, ~~alternativ kann diese den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden.~~“

§ 76 Abs. 1

§ 76. (1) Netzbenutzer gemäß § 74 Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und Auskunft darüber zu bekommen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.

Rechtsanspruch auf Teilnahme (vgl. auch 16b Abs. EIWOG): Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch der Netzbenutzer gegenüber Netzbetreibern "*auf Teilnahme an einer EEG/BEG*". Diese Formulierung ist missverständlich formuliert, und muss wohl dahingehend verstanden werden, dass der Netzbetreiber die Bildung einer EEG/BEG zu ermöglichen hat. Er muss denjenigen, die Mitglieder einer EEG/BEG werden wollen oder bereits sind, die entsprechenden Netzbetreiberleistungen erbringen (Messung, Auslesung, Clearing, Energieanteilszuordnung, Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Messwerte). So wie Bestimmung derzeit formuliert ist, könnte man sie so verstehen, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, einem Netzbenutzer gegenüber den anderen Teilnehmern einer EEG/BEG die Teilnahme zu ermöglichen.

- Der Rechtsanspruch auf Teilnahme eines potenziellen Teilnehmers kann nur gegenüber der EEG/BEG selbst bestehen.

§76 (2) Gründungsdokument insbesondere Pkt. 3 und 4.

§ 76 (2) Das Gründungsdokument einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Vertrag oder Statut) und die mit Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-)Verträge haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage/n (allenfalls Speicheranlage/n) unter Angabe der Zählpunktnummern;
2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der **in Summe** erzeugten Energie;
4. **aliquote** Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde **auf die Erzeugungsanlagen**;
5. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den Netzbetreiber;
6. **Verantwortung für** Betrieb, Erhaltung und Wartung der **jeweiligen Erzeugungsanlagen** Erzeugungsanlage/n sowie die Kostentragung;
7. Haftung;
8. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
9. Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage/n;
10. allfällige Versicherungen.

Gemäß Erläuterungen hat die EEG die Wahl, ob ein Gemeinschaftsüberschuss – so wie bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16a EIWOG) – als in das Netz eingespeist gilt und von einem Lieferanten nach Wahl abgenommen wird, oder nach den ideellen Anteilen auf die Teilnehmer rückaufgeteilt wird, von wo sie ja dann auch von verschiedenen Lieferanten abgenommen werden müsste. Diese Rückaufteilung führt zu einem hohen Abrechnungstechnischen und administrativen Aufwand, welcher von den bestehenden Abrechnungssystemen in der Regel nicht unterstützt wird.

Beide Punkte wären so ein massiver Hinderungsgrund für die rasche Umsetzung von Energiegemeinschaften.

- Mehrere Erzeugungsanlagen sind vor der Zuordnung der Energie an die Teilnehmer zuerst rechnerisch zusammenzufassen.
- Ein Gemeinschaftsüberschuss soll wie bereits bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16a EIWOG) als in das öffentliche Netz eingespeist gelten.

§ 76 (3):

§ 76 (3) Die Netzbetreiber sind über die Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat die Netzbetreiber über jede Änderung der in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte zu informieren.

§76 (3): Es fehlt eine Frist für die In Kenntnissetzung des Netzbetreibers, es sollte auch ein Anlagenverantwortlicher/Ansprechpartner genannt werden.

- Nennung eines Ansprechpartners gegenüber dem Netzbetreiber.
- Festlegung einer Frist

Messung und Verrechnung (siehe auch §16a und §16b EIWOG)

§ 77 (1):

Messung und Verrechnung **im Elektrizitätsbereich**

§ 77. (1) Der Netzbetreiber hat

1. den Bezug der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie die Einspeisung und den Bezug der Erzeugungsanlage/n mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu messen. Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und **reduziert um die zugeordnete erzeugte Energie** für das Clearing gemäß § 23 Abs. 5 EIWOG 2010 verwendet werden.
2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer **seiner** der Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbenutzer zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten sowie der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.
3. **die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen. § 45a EIWOG 2010 gilt sinngemäß.**

- Es sind einheitliche Datenverwendungsregeln für alle drei Gemeinschaftsarten vorzusehen und §16a und §16b EIWOG und §77 EAG entsprechend anzupassen. Nur diese berechneten 15'-Anteils-Daten sollen auch (wie auch andere im Clearing zu verwendenden Daten) den zuständigen Lieferanten monatlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Regeln sollten unbedingt für alle drei Arten von Gemeinschaften identisch sein.

§ 77 (2):

§ 77 (2) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern gemäß § 74 Abs. 2 vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzer zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt;
2. **die verbleibende Energieeinspeisung der jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlage/n pro Viertelstunde, welche nicht den teilnehmenden Netzzugangsberechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen;**
3. der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugeordnete statische oder dynamische Anteil an der erzeugten Energie ist gesondert zu erfassen und auf der Rechnung darzustellen.

§77 (2) - Bei **dynamischer Verteilung** können die Anteile viertelstündlich neu zugeordnet werden. Das ist klar, es sollte aber präzisiert werden, dass das nach abbildbaren mathematischen Algorithmen erfolgen muss, also z.B. nach aktuellem Verbrauch.

Entsprechend § 77 (2) Z 1. kann in Analogie zu § 16a dem einzelnen Teilnehmer nicht mehr zugeordnet werden, was er in der ¼-h verbraucht. Dem einzelnen Teilnehmer kann demnach gar nicht mehr zugeordnet werden als er selbst verbraucht. Überschuss geht von der(n) jeweiligen Erzeugungsanlage/n an die abnehmende Bilanzgruppe.

- dynamische Zuordnung der erzeugten Energie alle Viertelstunden nur nach mathematisch abbildbaren Algorithmen.

§ 77 (3) Neu und Erläuterungen

(3) Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer Energiegemeinschaft angehören. Pro Zählpunkt ist jeweils nur eine Zuordnung von Erzeugungsanteilen an teilnehmende Netzbenutzer zulässig.

Erläuterungen (Seite 17 oben): „Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft angehören.“

Diese Feststellung ist so wichtig, dass sie unseres Erachtens direkt in das Gesetz gehört. Es sollte darüber ganz allgemein klargestellt werden, dass Teilnehmer einer Energiegemeinschaft (EEG, BEG, GEA) nicht gleichzeitig einer anderen Energiegemeinschaft angehören dürfen, bzw. eine Energiegemeinschaft Teilnehmer einer anderen Energiegemeinschaft ist. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist das nur in den Erläuterungen zu EEG enthalten.

- Aufnahme in § 77 Abs 3: „Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer Energiegemeinschaft (Erneuerbare Energiegemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) angehören. Auch kann eine Energiegemeinschaft nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein.“

6. Teil Herkunftsnachweise

§ 79 Eigenversorgung und die Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes

Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass es sich um eine „Kann“-Bestimmung handeln soll, dass für Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise für andere als Handelszwecke generiert werden. Unter diesen Umständen scheint die Voraussetzung eines intelligenten Messgerätes überdimensioniert. Für diese Zwecke sollte ein „geeignetes Messgerät“ ausreichen. Der Anteil „der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird“, kann (mit Ausnahme von Inselanlagen) gar nicht gemessen werden. Gemessen kann lediglich die Eigenerzeugung werden – der Anteil „der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird“ ergibt sich aus der Differenz von gemessener Eigenerzeugung und der gemessenen Einspeisung in das öffentliche Netz.

- Die Erläuterungen sind daher wie folgt anzupassen:
„Grundsätzlich dienen Herkunftsnachweise der Kennzeichnung der Energie dem Kunden gegenüber. Mit dieser Bestimmung sollen auch Anlagen, die zur Eigenversorgung oder außerhalb des öffentlichen Netzes Energie erzeugen, in der Herkunftsnachweisdatenbank sowie für das Anlagenregister erfasst werden. Es soll auch für Eigenerzeugungs- bzw. Inselanlagen möglich sein, Herkunftsnachweise zu generieren. Diese können für statistische Zwecke, Marketingzwecke, Nachhaltigkeitsberichte oder Ähnliches verwendet werden. Die für Eigenerzeugung oder für in Inselanlagen erzeugte Energie ausgestellten Herkunftsnachweise sind nicht handelbar. Der Anteil der Eigenerzeugung bzw. der Anteil, der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird, ~~wird mittels intelligenten Messgeräten gemessen~~ **ergibt sich aus der**

Differenz der gemessenen Erzeugung und der Einspeisung in das öffentliche Netz. Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität gilt gemäß Abs. 2 ein Schwellenwert von 100 kW. Darunter erfolgt anhand der vorhandenen Daten eine rechnerische Ermittlung des „Eigenversorgungsanteils“.

(4) Sind bestehende Erzeugungsanlagen [Strom und Gas] nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet, sind diese binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu installieren. Der Zählerstand der in einem Kalenderjahr erzeugten und verbrauchten Energiemenge ist vom Anlagenbetreiber oder von einem vom Anlagenbetreiber beauftragten Dienstleister einmal jährlich an die Regulierungsbehörde zu melden.

Es sollte hier eine Klarstellung aufgenommen werden:

- Da § 79 Abs 3 EAG auf Anlagen zur Erzeugung von Gas aus erneuerbaren Quellen, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird (Inselanlagen), Bezug nimmt, gehen wir davon aus, dass der (Gas)Netzbetreiber hiervon nicht berührt ist und insofern auch die in § 79 Abs 4 enthaltene Verpflichtung nicht den (Gas)Netzbetreiber betrifft. Sollte wider Erwarten hier jedoch der (Gas)Netzbetreiber in die Pflicht genommen werden ist darauf hinzuweisen, dass im Gasbereich keine intelligenten Messgeräte im Einsatz sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Messung daher anstelle mit intelligenten Messgeräten mittels Lastprofilzählern gemäß § 7 Abs 1 Z 35 GWG 2011 oder Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräten gemäß § 2 Z 10 Lastprofilverordnung 2018 erfolgen.

Integrierter österreichischer Netzinfrstrukturplan

§ 90. (1) Zur Verwirklichung der Zieldimensionen der Energieunion hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Einbindung der Regulierungsbehörde, des Marktgebietsmanagers gemäß § 13 GWG 2011 und der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 37 EIWOG 2010 einen integrierten Netzinfrstrukturplan zu erstellen, der als begleitende Maßnahme nach der Verordnung (EU) 2018/1999 auszurichten und einer Umweltprüfung nach §§ 91 und 92 zu unterziehen ist.

(2) Der integrierte Netzinfrstrukturplan soll – unbeschadet der Kompetenzen der Länder – vor allem nach Maßgabe folgender Grundsätze ausgestaltet werden:

1. Für den langfristigen Erhalt der Versorgungssicherheit ist eine frühzeitige und laufende Modernisierung der Energieinfrastruktur, vornehmlich durch eine verbesserte Koordinierung des Netzausbaus mit dem Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, anzustreben.
2. Durch zusammenschauende Betrachtung sollen bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur spezifische Wechselwirkungen und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren genutzt werden.
3. Im Zuge der Planung der erforderlichen Energieinfrastruktur sollen insbesondere Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt berücksichtigt werden.
4. Um die Akzeptanz von Maßnahmen zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur zu erhöhen, sollen alle ~~interessierten~~ **betroffenen** Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden und laufend entsprechende Informationen erhalten.

- Die Einbindung „aller interessierten“ Personen in die Planung zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur ist zu weitgehend und sollte auf „die von der Energieinfrastruktur betroffenen Personen“ beschränkt werden.
- Beim § 90 gehen wir davon aus, dass nur die Spannungsebenen über 110 kV als Teil des Netzentwicklungsplans gemäß § 37 EIWOG 2010 und HD-Leitungen als Teil des koordinierten Netzentwicklungsplans gemäß § 63 GWG 2011 oder der langfristigen Planung gemäß § 22 GWG 2011 betroffen sind. Dies wäre in den Erläuterungen zu konkretisieren.
- Es dürfen dadurch jedenfalls keine laufenden bzw geplanten Projekte, beispielsweise durch eine nachträgliche Aufnahme in den NEP, verzögert werden.

Artikel 2: Änderung des Ökostromgesetzes 2012

§ 57e Übergangsbestimmungen – Außerkrafttreten § 48 ÖSG

Gemäß den Erläuterungen soll das bisherige Fördersystem bestehend aus Ökostrom-Pauschalen und Ökostrom-Förderbeiträgen grundsätzlich beibehalten und die vom Netzbetreiber einzuhebenden Fördermittel als „Erneuerbaren-Ausbau-Pauschalen“ und „Erneuerbaren-Ausbau-Förderbeiträge“ weitergeführt werden.

Derzeit werden vom Netzbetreiber noch bis 31.12.2023 Biomasseförderbeiträge (Rechtsgrundlage: Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz und Biomasseförderungs-Ausführungsgesetze der Länder) eingehoben. Der Biomasseförderbeitrag wird als Zuschlag zum Netzentgelt „*proportional zum Ökostrom-Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG*“ definiert (vgl. § 6 Abs. 1 Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz und § 13 BFG Wien/NÖ/OÖ).

- Um einen Leerverweis nach Außerkrafttreten des § 48 ÖSG 2012 zu vermeiden, sollte § 6 BFG mit einem Verweis auf § 71 EAG adaptiert werden.

Für die Berechnung des Biomassezuschlags im Jahr 2021 wird vorläufig die Ökostromförderbeitragsverordnung maßgeblich sein (diese gilt gemäß § 98 Abs. 4 EAG weiter).

Artikel 3 EIWOG

§ 7 Abs 1 Z 13a Engpassmanagement

17. (Grundsatzbestimmung) Nach § 7 Abs. 1 Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:
„13a. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz **und im Verteilernetz** zu vermeiden oder zu beseitigen;“

- Engpassmanagement soll auch für Verteilernetze ermöglicht werden.

Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) - §16b EIWOG

Allgemeines:

In gleicher Weise wie bei den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) gemäß § 74 EAG sollen auch Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) dezentrale Technologien nutzen.

Begründung:

Mit der letzten Novelle sind seit 2017 gemäß EIWOG § 16a Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ermöglicht. Bei diesen Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen wird innerhalb eines Objektes gemeinschaftlich erzeugte Energie den Teilnehmern zugeordnet.

Abwicklungstechnisch ist die Fragestellung von anteiliger Zuordnung innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften sehr ähnlich, der Einzugsbereich bei den Gemeinschaften ist jedoch im ganzen Bundesgebiet uneingeschränkt geöffnet.

Für die Abwicklung der § 16a-Möglichkeiten hat die E-Wirtschaft umfangreiche Prozesse erarbeitet und etabliert, welche im Sinne einer kosteneffizienten Umsetzung auch für die Energiegemeinschaften mit möglichst geringem Anpassungsbedarf zur Anwendung kommen sollten.

Der bundesweite Datenaustausch über mehrere Netzbereiche und Netzbetreiber hinweg war für die § 16a-Abwicklung noch nicht erforderlich und ist jedenfalls neu zu entwickeln.

Um den Anpassungsbedarf trotzdem so gering wie möglich zu halten, ist sicherzustellen, dass die erweiterten Möglichkeiten von Gemeinschaften textlich näher an die Regelungen des § 16a EIWOG und somit an die entwickelten Marktprozesse herangeführt werden.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nicht nur eine Erzeugungsanlage, sondern mehrere Erzeugungsanlagen in einer Gemeinschaft bestehen können. Um die Abwicklung bewältigen zu können, ist es unbedingt notwendig, dass die erzeugte Energie vor der Zuordnung an die Teilnehmer zusammengefasst wird – anderenfalls ergeben sich mathematische Abläufe, welche mit den aktuellen technischen Möglichkeiten eine nicht zu beherrschende Komplexität aufweisen.

Der verbleibende Überschuss, welcher nicht von den Teilnehmern verbraucht werden kann, ist aliquot auf die beteiligten Erzeugungsanlagen zuzuordnen – andernfalls ist die Vereinbarkeit mit den § 16a-Prozessen und dem Marktmodell insgesamt nicht mehr gegeben.

Für die abwicklungstechnische Näherung an die § 16a-Prozesse: für das Clearing ist es notwendig, dass nicht die gemessenen Werte weiterverwertet werden, sondern die gemessenen Werte abzüglich der zugeordneten Anteile je Viertelstunde.

Es wird daher – wie auch bei den EEG – vorgeschlagen:

- Angleichung an die Bestimmungen zu Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen** (§16a EIWOG), um die Systeme und Prozesse für alle Gemeinschaften zu vereinheitlichen. Dazu gehört vor allem die Aufnahme der 6-Monatsfrist zur Installation eines Smart Meters.
- Durchgehend soll der Begriff der „**dezentralen Erzeugungsanlage**“ im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie durch eine Bürgerenergiegemeinschaft verwendet werden. D.h. das Wort „**dezentral**“ ist bei der Anführung von Erzeugungsanlagen in § 16b durchgängig zu ergänzen.
- In Anlehnung an die Textierung des bestehenden § 16a EIWOG 2010 soll der Begriff des „**Netzbenutzers**“ in § 16b durch den Begriff des „**Netzzugangsberechtigten**“ ersetzt werden. Diese Begrifflichkeit unterstreicht auch die für den einzelnen Netzzugangsberechtigten und Mitglied einer Bürgerenergiegemeinschaft gegebene Möglichkeit der freien Lieferantenwahl.
- Die Schaffung der Möglichkeit für **BEG, dass diese Eigentümer oder Betreiber eines Verteilernetzes sein können, wird abgelehnt**. Das Eigentum bzw. der Betrieb eines Verteilernetzes ist nur unter Einhaltung der allgemeinen und besonderen Konzessionsvoraussetzungen gemäß den landesgesetzlichen Ausführungsregelungen möglich und bedeutet in jedem Fall, dass innerhalb eines bestehenden Konzessionsgebietes eines Verteilernetzbetreibers eine weitere Konzession erteilt und eine parallele Infrastruktur zum bestehenden Netz errichtet werden würde.
- Keine Mehrfachteilnahmen:** Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer Energiegemeinschaft (Erneuerbare Energiegemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) angehören. Auch kann eine Bürgerenergiegemeinschaft nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein.
- Angemessene Umsetzungsfrist bzw. Übergangsregelung** (siehe Textvorschlag § 109 Abs. 8)
- Im Sinne einer raschen Umsetzung von BEG sollten im ersten Schritt keine Netzbetreiberübergreifenden BEG möglich sein.
- Evaluierung des BEG-Models nach 3 Jahren** durch das BMK

§ 16b. (1) Die Bürgerenergiegemeinschaft kann elektrische Energie erzeugen und die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen, wie etwa Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge, erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben dadurch unberührt.

(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürgerenergiegemeinschaft sind natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften. Eine Bürgerenergiegemeinschaft besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, in der geltenden Fassung, oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen.

(3) Die Kontrolle innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft ist auf folgende Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt:

1. natürliche Personen,

2. Gebietskörperschaften und

3. ~~kleine Unternehmen~~ **Kleinunternehmen**, sofern die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.

Kontrolle im Sinne dieses Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehene satzungsändernde Mehrheit bei den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern nach Z 1 bis Z 3 liegt.

(4) Netzbenutzer gemäß Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilzunehmen. Das Gründungsdokument einer Bürgerenergiegemeinschaft (**Vertrag oder Statut**) und die mit den Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-)Verträge haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der jeweiligen Zählpunktnummern;

2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;

3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an ~~den Erzeugungsanlagen~~ **der in Summe erzeugten Energie** sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;

4. **aliquote** Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde **auf die Erzeugungsanlagen**;

5. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den bzw. die Netzbetreiber;

6. **Aufteilung der erzeugten Energie und jährlicher Nachweis der Erzeugungsanteile je Primärenergieträger (Erzeugungsmix) der gemeinsam genutzten Energie; Rechnungen sowie Verbrauchs- und Stromkosteninformationen haben dabei sinngemäß den §§ 81 und 81a EIWOG zu entsprechen;**

~~6~~ **7. Verantwortung für** Betrieb, Erhaltung und Wartung der **jeweiligen** Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung;

~~7~~ **8. Haftung;**

~~8~~ **9. Aufnahme und Ausscheiden von** teilnehmenden Netzbenutzern;

~~9~~ **10. Beendigung oder Auflösung der** Bürgerenergiegemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlagen;

~~10~~ **11. allfällige Versicherungen.**

Die Netzbetreiber, in deren Konzessionsgebiet Erzeugungsanlagen der Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen von teilnehmenden Netzbenutzern angeschlossen sind, sind jedenfalls über die Gründung der Bürgerenergiegemeinschaft sowie die in Z 1 bis Z 4 sowie ~~Z 8 und Z 9~~ **Z 7, Z 9 und Z 10** genannten Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Bürgerenergiegemeinschaft hat die betroffenen Netzbetreiber auch über jede Änderung der in Z 1 bis Z 4 sowie ~~Z 8 und Z 9~~ **Z 7, Z 9 und Z 10** genannten Inhalte zu informieren.

(5) Der Netzbetreiber hat

1. den Bezug der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie die Einspeisung und den Bezug der Erzeugungsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des

§ 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen. Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und reduziert um die zugeordnete erzeugte Energie für das Clearing gemäß § 23 Abs. 5 verwendet werden.

2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer der Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbenutzer zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln und unter Berücksichtigung des Datenaustausches gemäß Z 3 den Lieferanten sowie der Bürgerenergiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen. ~~Die gemessenen sowie die gemäß Z 3 berechneten Zähl- und Messwerte sind dem~~ **den** Lieferanten täglich zu übermitteln.

3. die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbenutzer angeschlossen sind. Die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen.

(6) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern gemäß Abs. 4 **Z 3 und Z 4** vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie unter Berücksichtigung des Datenaustausches nach Abs. 5 Z 3 den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzer zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt;

2. die verbleibende Energieeinspeisung der jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlage pro Viertelstunde, welche nicht den teilnehmenden Netzzugangsberechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen;

~~2-3.~~ der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugeordnete statische oder dynamische Anteil an der erzeugten Energie ist gesondert zu erfassen und auf der Rechnung darzustellen.

~~(7) Eine Bürgerenergiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.“~~

(7) Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann jeweils nur einer Energiegemeinschaft (Erneuerbare Energiegemeinschaft, Bürgerenergiegemeinschaft, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) angehören. Auch kann eine Bürgerenergiegemeinschaft nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein. Pro Zählpunkt ist jeweils nur eine Zuordnung von Erzeugungsanteilen an teilnehmende Netzbenutzer zulässig.

§ 16b Abs. 5 Z 3 EIWOG

3. die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbenutzer angeschlossen sind. Die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen

Die Netzbetreiber sollen bei BEG den Lieferanten lediglich die sie betreffenden im Zuge der Aufteilung berechneten Verbrauchsmengen je Viertelstunde zur Verfügung stellen. Eine Übermittlung der gemessenen und der anteilig berechneten Verbrauchsdaten an Lieferanten ist überschießend, da die Lieferanten nur für den Restnetzbezug bzw. den Erzeugungsüberschuss zuständig sind, nicht jedoch für die gemeinschaftsintern gelieferten Anteile. Der gemessene Gesamtverbrauch kommt nicht in der Energieabrechnung und im Clearing zum Tragen und darf daher dem Lieferanten aus Datenschutzgründen nicht zur Verfügung stehen.

Eine tägliche Datenübermittlung an den Lieferanten ist nur erforderlich, wenn der Netzbenutzer ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt. Ansonsten haben die bestehenden Regeln sinngemäß zu gelten (monatliche Übermittlung der jeweils zugeordneten Zeitreihen an den jeweiligen Lieferanten).

Die Erläuterungen zu § 16b (4) Z 4 widersprechen der Regelung zu § 16b (6) Z. 1

Entsprechend § 16b (6) Z. 1. kann in Analogie zu § 16a dem einzelnen Teilnehmer nicht mehr als das zugeordnet werden, was er in der Viertelstunde verbraucht. Dem einzelnen Teilnehmer kann demnach nicht mehr als das zugeordnet werden, was er selbst verbraucht. Jeder Überschuss geht von der(n) jeweiligen Erzeugungsanlage/n an die abnehmende Bilanzgruppe.

Ein weiterer Widerspruch in den Erläuterungen zu §16b (1) eröffnet sich durch **die Möglichkeit als Vollversorger aufzutreten**, wodurch die Teilnehmer einer BEG ihr Recht auf freie Lieferantenwahl verlieren können. Beim Wechsel des Lieferanten könnte gleichzeitig ein Ausscheiden aus der BEG ausgelöst werden. Die Erläuterungen wären wie folgt zu ergänzen:

Erläuterungstext zu § 16b:

„Die im Rahmen einer Bürgerenergiegemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energiemengen bleiben außerhalb des Bilanzgruppensystems; die für Lieferanten geltenden Vorschriften des EIWOG 2010 kommen im Innenverhältnis nicht zur Anwendung. Die Regelungen unter den Teilnehmenden sind zivilrechtlich zu treffen.

Die Bürgerenergiegemeinschaft kann auch als Vollversorger auftreten; diesfalls besteht die Verpflichtung der Bürgerenergiegemeinschaft, sich einer bestehenden Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu gründen. **Das Recht des einzelnen Teilnehmers der Bürgerenergiegemeinschaft zur freien Lieferantenwahl bleibt davon unberührt.**“

Gemäß Z 4 ist im Gründungsdokument zu regeln, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist:

Analog zu § 16a ~~kann hat~~ die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie ~~abzuschließen, alternativ kann diese auch den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden.~~

Vereinfachter Netzzutritt für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger - §17a EIWOG

Allgemeines

- Die Überschrift des §17a sollte wie folgt ergänzt werden: „Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger **und für Anlagen, welche vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfes errichtet werden**“
- Anstelle des Begriffes der „Engpassleistung“ sollte ein technologieneutraler Begriff aus der TOR Erzeuger verwendet werden, die „Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt“. Die Rückeinspeiseleistung ist die physikalisch relevante Größe für die Netzzurückwirkung.
- Unabhängig von der Anlagengröße ist die Rückeinspeisung ins Netz mit 10,8 kW für das vereinfachte Verfahren begrenzt, eine besondere Regelung in § 17a Abs (6) erübrigt sich und kann daher entfallen.
- Die Frage der Kostenbegünstigung für §17a-Anlagen (kein pauschales Netzzutrittsentgelt) wird im §54 aufgenommen. Entsprechend der derzeit geltenden AVB kommt die Pauschalierung nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den zweifachen Pauschalbetrag überschreitet.
- In § 54 Abs 3 wäre die Senkung von 100 kW auf 30 kW anzudenken.

§ 17a Abs. 1

§ 17a. (1) Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer ~~Engpassleistung~~ **Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt** bis ~~20~~ **10,8** kW sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen.

Die Grenze für kleine Anlagen ist mit 20 kW festgelegt. Das kann im Niederspannungsnetz schon weitreichende Netzverstärkungsmaßnahmen auslösen, auch wenn bereits ein verbrauchsseitiger Netzanschluss mit gleicher Leistungsfähigkeit besteht. In einem solchen Fall würden die Kosten für die Maßnahmen nicht vom Anschlusswerber getragen und sozialisiert werden. In der dem Gesetz zu Grunde liegenden EU-RL (Art 17 Erneuerbaren Richtlinie) ist ein Grenzwert von 10,8 kW verankert.

- Reduktion der Grenze für kleine Anlagen von 20 kW auf 10,8 kW (gem. unteren Grenzwert der EU-RL).

§ 17a Abs.2 bis 5

(2) Eine vollständige Anzeige nach Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
2. bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan;
3. gewünschter Beginn der Einspeisung;
4. Höchstleistung der Anlage in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
5. Anzahl und Lage der Zählerplätze;
6. Anlagen- und Betriebsart (wie zB Photovoltaikanlage, Kleinwasserkraftwerk, Voll- oder Überschusseinspeisung);
7. prognostizierte Jahresmenge in kWh;
8. bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen die in § 16a genannten Informationen.

(3) Eine Anlage gemäß Abs. 1 ist anzuschließen, wenn der Verteilernetzbetreiber **bei Nichtvorliegen begründeter Sicherheitsbedenken** dem Netzbenutzer den Anschluss im Sinne des Abs. 5 schriftlich bestätigt. ~~oder nach Ablauf von 14 Tagen ab vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer keine Entscheidung des Verteilernetzbetreibers erfolgt ist.~~ Sind die Angaben des Antragstellers für die Bestätigung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend, hat dieser die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzbenutzer anzufordern.

(4) Der Verteilernetzbetreiber ~~kann~~ **hat** binnen 14 Tagen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken (wie etwa Überschreitungen der zulässigen technischen Werte, zB Spannungshub) oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten **zu verweigern und oder** einen anderen Netzanschlusspunkt **vorzuschlagen**. Die Verweigerung ist dem Netzbenutzer gegenüber nachvollziehbar zu begründen.

(5) Sofern keine Verweigerungsgründe gemäß Abs. 4 vorliegen, hat der Verteilernetzbetreiber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren. In dieser Bestätigung hat der Verteilernetzbetreiber den jeweiligen Netzbenutzer über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu informieren sowie transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zur Verfügung zu stellen.

- Es soll daher klargestellt werden, dass die diesbezügliche Regelung nicht die Herstellung des Anschlusses beinhaltet. Für die Herstellung des Anschlusses ist wie bisher ein Antrag eines Unternehmens mit entsprechender Gewerbeberechtigung erforderlich.
- Der Netzbetreiber hat (statt kann) eine 14-Tage-Frist, um auf die Anschlussanzeige zu antworten und bei technischer Inkompatibilität einen alternativen Netzzugangspunkt vorzuschlagen.
- Die Frist von 14 Tagen für den Netzbetreiber, in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Netzanschlusspunkt vorzuschlagen, ist zu kurz.

§ 17a Abs. 6

~~(6) Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis zu 10,8 kW, die über einen bestehenden Anschluss als eines Entnehmers an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs. 3 – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung~~

Die vorgeschlagene symmetrische Ausprägung, dass eine Rückspeisung bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung in Bezugsrichtung zulässig sein soll, widerspricht der unterschiedlichen technischen Wirkung von Bezug und Einspeisung. Eine Einspeiseleistung (in gleicher Höhe wie eine Bezugsleistung) bewirkt früher eine Verletzung des oberen Spannungstoleranzbereiches als eine gleiche hohe Bezugsleistung dies für den unteren Spannungstoleranzbereich bewirkt.

- Abs 6 sollte daher ersatzlos gestrichen werden und ist in den vorgeschlagenen Regelungen zu § 54 (3) abgedeckt

Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten- § 20 EIWOG

~~§ 20. Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und Transformatorstation (Netzebene 6) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Als gebucht gelten Kapazitäten, wenn ein Netzzutrittsantrag eingebracht wurde und, sofern Netzbetreiber dies verlangen, eine Anzahlung (Reugeld) von höchstens 10% auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsentgelt geleistet wurde. Netzbetreiber können in ihren Allgemeinen Bedingungen gemäß § 17 den Verlust von gebuchten Kapazitäten im Falle der Nichtinanspruchnahme innerhalb angemessener Frist vorsehen, wobei die geleistete Anzahlung verfällt. Anzahlungen, die auf Grund dieser Bestimmung verfallen, fließen dem im Rahmen der EAG-Förderabwicklungsstelle eingerichteten Fördermittelkonto gemäß § 72 EAG zu.“~~

Nach dem Entwurf haben Netzbetreiber verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und Transformatorstation (Netzebene 6) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Die Bestimmung ist vor dem Hintergrund des regulierten Netzzugangs und der allgemeinen Anschlusspflicht als überflüssig bzw. sinnlos anzusehen und daher zu streichen. Die laufende Optimierung, Verstärkung und der Ausbau des Verteilernetzes ist durch § 46 Abs. 2 des Entwurfs ohnehin gewährleistet. Der Netzbetreiber ist ohnehin unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet, den Anschluss an das öffentliche Netz zu gewährleisten und unterliegen allfällige Fragen hieraus ebenfalls der Schlichtungsverfahren der ECA oder der behördlichen Nachprüfung.

Die Transparenzbestimmung wird nicht nur vor dem Hintergrund der kritischen Infrastruktur kritisch gesehen. Die Veröffentlichung von laufend zu aktualisierenden Leistungsreserven ist undurchführbar und technisch nicht machbar.

Allfällige Anfragen für die Einspeisung von privaten Erzeugungsanlagen in das Verteilernetz müssen, so wie bei Verbraucheranlagen, immer einer Einzelbewertung unterzogen werden. Es geht hierbei um Fragen der Spannungshaltung, der Anlaufströme, der Blindleistungskompensation, der Kurzzeit – und der Dauerbelastungen, der Netzfreeschaltung etc. Alle diese Informationen sind je nach Größe des Projektes vom Anschlusswerber dem Netzbetreiber bekanntzugeben.

In diesem Zusammenhang verwiesen wir auf den Vorschlag einer einfachen pauschalen Netzzutrittsverrechnung § 54 (3). Mit dieser einfachen und gleichzeitig transparenten Methode verliert der vorliegende § 20 an Bedeutung und kann entfallen.

- §20 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 45 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

Engpässe und Netzwiederaufbau gibt es auch im Verteilernetz. Daher wird nachstehende Ergänzung als Pflicht der Netzbetreiber vorgeschlagen:

„24. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste zu sorgen. Betreiber von Verteilernetzen, die direkt mit dem Übertragungsnetz verbunden sind, haben dabei in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber eigenständige Maßnahmen zu planen und zu koordinieren, die dem schnellstmöglichen Netz- bzw. Versorgungswiederaufbau nach Großstörungen dienen.“

Datenaustausch durch Netzbetreiber - § 45a EIWOG

Die vorgeschlagene Regelung des § 45a wird ausdrücklich begrüßt. Die Bestimmung unterstreicht die Bedeutung der von den Netzbetreibern bereits jetzt in diskriminierungsfreier Weise bereit gestellten Datenkommunikation und den damit verbundenen Aufgaben und unterstützt die Bemühungen der Netzbetreiber auch in Zukunft den steigenden Anforderungen an einen sicheren, transparenten und effizienten Datenaustausch gerecht zu werden.

Da die in die Datenkommunikation involvierten Stromnetzbetreiber sowohl Verteilernetz- als auch Übertragungsnetzbetreiber sind, wird vorgeschlagen, auch auf den Pflichtenkatalog der Übertragungsnetzbetreiber in § 40 EIWOG 2010 Bezug zu nehmen und die im Übrigen unveränderte Regelung an den Anfang des 4. Teils des EIWOG 2010 zu verschieben.

Ergänzend wird vorgeschlagen im aktuellen Entwurf die Wortfolge *„mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang“* und *„Prozesskoordination“* zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, dass nach § 15 folgenden **§ 15a** samt Überschrift **„Datenaustausch durch Netzbetreiber“** eingefügt wird:

§ 15a Die Netzbetreiber haben die Erfüllung der in den §§40 und 45 EIWOG 2010 angeführten Pflichten auf der Grundlage einer gemeinsamen Datenkommunikation derart sicherzustellen, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet wird. Die zu übermittelnden Daten werden den Endkunden und berechtigten Parteien auf diskriminierungsfreie Weise zur Verfügung gestellt. Zur Gewährleistung der Interoperabilität und der Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation sind die Netzbetreiber berechtigt, gemeinsam eine dritte Person ~~mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang~~ mit der Datenverwaltung, insbesondere dem Aufbau, der Weiterentwicklung, ~~der Prozesskoordination~~ und der Betreuung der Infrastruktur für den Datenaustausch sowie den niederschweligen Zugang zu dieser, zu beauftragen. Die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten sonstigen Marktregeln in Bezug auf die technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung sind einzuhalten.“

- Verschiebung von § 45a in einen neuen § 15a

- Da die in die Datenkommunikation involvierten Stromnetzbetreiber in der Regel auch als Gasnetzbetreiber fungieren, sollte auch eine gleichlautende Regelung in einem neu zu schaffenden § 58a GWG für den Gasbereich vorgesehen werden.

§ 48 Kostenanerkennung

Die Kostenanerkennung erfolgt derzeit rückwirkend. Zusatzaufwände der NB für Zusatzaufgaben und zusätzlichen Ressourcenbedarf aus diesem Gesetzespaket müssen jedoch sofort in den Netzkosten berücksichtigt werden und nicht erst mit Beginn der nächsten Regulierungsperiode.

§52 (2a) Netznutzungsentgelt

~~(2) Pauschalisierte leistungsbezogene Netznutzungsentgelte sind auf einen Zeitraum von einem Jahr zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren.~~

(2a) Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 75 EAG, bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 75 EAG abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebene 7 (Lokalbereich) oder, wenn von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft auch die Netzebene 5 in Anspruch genommen wird, die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebenen 5, 6 und 7 (Regionalbereich) heranzuziehen, wobei die gewälzten Kosten gemäß § 62 der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entgelte sind als Abschläge auf die verordneten Netznutzungsentgelte nur für den arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes zu bestimmen. Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Nach erstmaliger Festsetzung ist nur bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Basisdaten eine Aktualisierung der Werte durchzuführen. Für den leistungsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts ist für die Viertelstunden-Leistungswerte gemäß § 52 Abs. 1 die am Zählpunkt aus dem öffentlichen Netz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.

Der Netznutzungstarif für den Lokalbereich, bzw. Regionalbereich im Zusammenhang mit EEG sind als österreichweit einheitlicher Abschlag auf den Arbeitspreis zu bestimmen. Das ist grundsätzlich in Ordnung. Es sollte aber präzisiert werden, dass es sich um einen prozentuellen Abschlag handelt.

Die Systemnutzungsentgelte werden mittels SNE-VO bestimmt. Das Inkrafttreten ist abhängig von der Verordnung der Systemnutzungsentgelte.

- Abschläge für den Lokalbereich und Regionalbereich in Prozent vom Arbeitspreis festlegen

§54 Abs 2 und 3 Netzzutrittsentgelt und Anschlusspflicht

§ 54 (2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den dreifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netzbenutzer hat in diesem Fall das Recht, vom Netzbetreiber die Vorlage einer Kostenaufstellung zu verlangen.“

(3) Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. In diesen Fällen ist im Netzzugangsvertrag vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf ein Ausmaß von ~~3%~~ **5%** der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten. **Erzeugungsanlagen gemäß §17a sind von der Verrechnung dieses Netzzutrittsentgelts ausgenommen.**

Begründung:

Das Vorhaben zu minimalen Gesamtkosten ein Maximum an erneuerbaren Erzeugungskapazitäten im bestehenden Netz zu integrieren, kann auf vergleichsweise einfache und transparente Weise erreicht werden, wenn bis zu technisch geeigneten Grenzen eine administrativ einfache pauschale Netzzutrittsverrechnung zur Anwendung kommt.

Die Wechselwirkung von passender technischer Grenze und korrespondierendem pauschalen Netzzutrittsentgelt gibt den Gestaltungsspielraum für die kostenoptimale Umsetzung.

- Zur Maximierung der installierten Erzeugungskapazitäten bei gleichzeitig minimalen Kosten für Ausbau-/Verstärkungsmaßnahmen im Netz ist weiters der Einschränkungswert von 3% auf 5% zu erhöhen und damit das pauschale Netzzutrittsentgelt entsprechend zu rechtfertigen.

Alternativer Gesetzestext § 54 (3)

Für Erzeugungsanlagen mit einer einspeiseeitigen Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt, welche das bezugsseitig vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschreiten, gelten folgende pauschale Netzzutrittsentgelte:

- Für Erzeugungsanlagen in den Netzebenen 6 und 7 in Höhe von 30 €/kW, bis zu einer gesamt installierten Maximalkapazität im Versorgungsbereich der Transformatorstation von höchstens 250 kW.
- Für Erzeugungsanlagen in der Netzebene 5 in Höhe von 30 €/kW, bis zu einer gesamt installierten Maximalkapazität im Versorgungsbereich des Mittelspannungsabzweiges von höchstens 1.000 kW.
- Für Erzeugungsanlagen in den Netzebenen 4 in Höhe von 30 €/kW, bei vorhandenen Kapazitäten.
- Für Erzeugungsanlagen in den Netzebenen 4 in Höhe von 100 €/kW, bei nicht vorhandenen Kapazitäten.
- Für Erzeugungsanlagen in den Netzebenen 3 in Höhe von 20 €/kW, bei vorhandenen Kapazitäten.
- Für Erzeugungsanlagen in den Netzebenen 3 in Höhe von 100 €/kW, bei nicht vorhandenen Kapazitäten.
- Für Erzeugungsanlagen gemäß §17a ist kein pauschales Netzzutrittsentgelt zu entrichten.
- Für alle anderen Anschlüsse sind Netzanschlusskosten aufwandsorientiert zu verrechnen.

Dem Netzbetreiber daraus anfallende zusätzliche Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gem. den Bestimmungen des 5.Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen.

In den Netzzugangsverträgen ist vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf im Dreijahresschnitt ein Ausmaß von 5% der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten.

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

§ 109 (8): § 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. x/y tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

- Vorschlag für eine angemessene Umsetzungsfrist bzw. Übergangsregelung für die Einführung von BEG

§ 111 Abs. 3 Übergangsbestimmungen

„§ 111 (3) Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 10 Jahre bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie 50% der anfallenden Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.“

Für Konversionsanlagen ist Befreiung in Höhe von 50% des Netztarifs vorgesehen, wenn diese am Regelenergiemarkt teilnehmen.

- Wünschenswert wäre eine Gleichstellung mit Pumpspeicherkraftwerken (§ 111 Abs. 4) und die volle Tariffreistellung.

Weitere Themen, die im EIWOG noch nicht berücksichtigt wurden:

Die Netzbetreiber unterstützen vehement die Energiewende. Gleichzeitig stehen sie damit vor großen Herausforderungen, was die Optimierung, Ertüchtigung und Planung der Netze betrifft. Auch werden nicht zuletzt mit dem EAG-Paket Transparenzregeln gefordert, wonach Netzbetreiber freie Kapazitäten veröffentlichen und laufend auf Stand halten müssen. Ohne detaillierte Last- und Spannungsdaten aus dem Netz werden diese Anforderungen nicht erfüllbar sein. Intelligente Messgeräte stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, solche Daten für Netzplanungszwecke zu erhalten.

Wir brauchen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die das Ermöglichen, um den Beitrag der Verteilernetzbetreiber für eine erfolgreiche Energiewende rasch umgesetzt zu können.

Daher ersuchen wir um die **Weiterentwicklung der Regeln für intelligente Messgeräte**, insbesondere **digitale Messgeräte (OptOut)**, bzw. für die Verwendung von **Verbrauchsdaten für die Netzplanung**.

§7 Begriffsbestimmungen

Z31. „**intelligentes Messgerät**“ eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah (viertelstündlich bzw. täglich) misst und über eine Abschaltfunktion und Leistungsbegrenzungsfunktion sowie über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;

Z31a. „**digitales Messgerät**“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch misst, wobei keine Tages- und Viertelstunden-Verbrauchswerte (Zählerstände) gespeichert werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Die Speicherung und Auslesung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, die höchste einviertelstündliche Durchschnittsbelastung (Leistung) aller Monate des aktuellen Abrechnungsjahres muss möglich sein. Diese Konfiguration muss für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein.

§ 83 (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann [...] Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen, wobei der Netzbetreiber jedenfalls berechtigt ist, ein digitales Messgerät zu installieren. Die Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, die Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren und über die Einführung von intelligenten Messgeräten, insbesondere auch über die Kostensituation, die Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit, soweit bekannt, den Stand der Entwicklungen auf europäischer Ebene und über die Verbrauchsentwicklung bei den Endverbrauchern, jährlich einen Bericht zu erstatten.

§ 84a. (1) Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig.

[...]

Daten dürfen aus einem intelligenten Messgerät für Zwecke der Statistik nur dann ausgelesen werden, wenn bei Netzbetreibern die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorhanden sind. Der Endverbraucher ist im Falle einer Auslesung der Viertelstundenwerte nach diesem Absatz ohne Einwilligung zeitnah darüber zu informieren.

(Abs 1a) Viertelstundenwerte dürfen für Zwecke des Verteilernetzausbaus und der Lastprognose aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach der Auslesung mit den Daten anderer Endverbraucher aggregiert und anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.

Artikel 4: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Datenaustausch durch Netzbetreiber

eine analoge Regelung wie im § 45a EIWOG (bzw. Empfehlung für § 15a) ist auch für das GWG notwendig, um einen ordnungsgemäßen Datenaustausch im Gasbereich zu ermöglichen. Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 58a –Datenaustausch durch Netzbetreiber

„Die Netzbetreiber haben die Erfüllung der in §14, 18 und 58 angeführten Pflichten auf der Grundlage einer gemeinsamen Datenkommunikation derart sicherzustellen, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet wird. Die zu übermittelnden Daten werden den Endkunden und berechtigten Parteien auf diskriminierungsfreie Weise zur Verfügung gestellt. Zur Gewährleistung der Interoperabilität und der Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation sind die Netzbetreiber berechtigt, gemeinsam eine dritte Person mit der Datenverwaltung, insbesondere dem Aufbau, der Weiterentwicklung- und der Betreuung der Infrastruktur für den Datenaustausch sowie den niederschweligen Zugang zu dieser, zu beauftragen. Die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten sonstigen Marktregeln in Bezug auf die technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung sind einzuhalten.“

§ 134 (1) bloß vorübergehende Tätigkeiten

„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die **nicht bloß vorübergehende** Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der **nicht bloß vorübergehende** Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.“

In Anlehnung an § 74 Abs 1 GewO erscheint es zweckmäßig eine (explizite) Ausnahme von der Genehmigungspflicht für bloß vorübergehende Tätigkeiten auch im GWG zu verankern. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit zu sehen, da etwa im Störungs- und Gebrechensfall sehr rasch technische Maßnahmen erforderlich werden, die zeitlich durch ein Einzelgenehmigungsverfahren nicht abgedeckt werden können. Es wird daher nachstehende Ergänzung in § 134 Abs 1 vorgeschlagen:

§ 134 (2) Genehmigungsfreistellung

(2) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage

1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder
2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖVGW PV 200 „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber, Anforderungen von Prüfungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern“, erhältlich in der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bzw. nach anderen geeigneten Zertifizierungsverfahren (zB ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme - Anforderungen (ISO 9001:2000)“), alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie
3. ein Sicherheitskonzept gemäß § 58 Abs. 1 Z 3, § 62 Abs. 1 Z 9 und § 150 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsachweis gemäß § 51

zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 aufliegen und keine Zwangsrechte gemäß § 145 in Anspruch genommen werden. ~~Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 unter Anschluss der in § 150 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 137 Abs. 3 vorliegen. § 138 Abs. 1 Z 4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß § 150 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 nicht beigegeben und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen.~~

Die Anzeigepflicht von Erdgasleitungsprojekten > 1 bar und ≤ 6 bar soll durch eine Genehmigungsfreistellung entsprechend der bisherigen Regelung bei Erdgasleitungsprojekten ≤ 1 ersetzt werden (§ 134 Abs 2 GWG).

- Vorgeschlagen wird, dass die letzten drei Sätze in § 134 Abs 2 ersatzlos gestrichen werden. Damit wird die **Anzeigepflicht durch eine Genehmigungsfreistellung ersetzt.**

§ 153a Sachverständige und Verfahrenskosten

§ 153a. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.
Auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen.

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

Für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (GewO) soll eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden. Unternehmen sollen, wenn es sich um Entscheidungen der Gewerbebehörde im Zuge eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens handelt, frei wählen dürfen, ob ein Amtssachverständiger oder nicht amtlicher Sachverständiger beigezogen wird. In diesem Sinne soll ein Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Anlagengenehmigungsverfahren (Regelung in der GewO) eingeführt werden. Die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen trägt der Konsenswerber für die Betriebsanlage. Nur die Behörde hat das Recht, den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen, damit werden Gefälligkeitsgutachten ausgeschlossen. Für die Masse der Verfahren sollen weiterhin Amtssachverständige ausreichend zur Verfügung stehen, sie werden durch die Option entlastet und stehen somit KMU schneller zur Verfügung. Die Verfahrensdauer wird gesenkt.

Da Strom- und Gasanlagen von der GewO nicht erfasst sind, soll eine derartige Regelung für Erdgasleitungsanlagen hier vorgesehen werden. Somit wird die Ergänzung von Abs 1 (gegebenenfalls Einfügung eines weiteren Absatzes) um einen Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen vorgeschlagen → „[...] **Auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen.**“

- Ergänzung um einen Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Artikel 9/10 Starkstromwegerecht, Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen

Bewilligungsfreistellung - § 3 (2) StWG und StWGG

§ 3 (2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen **über 1000 Volt außer Kabelüberführungsmaste und geringfügige Leitungsverschwenkungen von bestehenden Freileitungen im Ausmaß von bis zu 5 Spannfeldern zur Anbindung von Kabel und Trafostationen**
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen.
3. **unabhängig von der Betriebsspannung Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung von Strom aus Anlagen dienen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas oder Biogas betrieben werden.“** (*)

Elektrische Leitungsanlagen bis 1 kV sind derzeit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Positiv zu vermerken ist, dass diese Bewilligungsfreistellung auf elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV ausgedehnt werden soll, was im Hinblick auf den für die Energiewende notwendigen Netzausbau zu großen Verwaltungsvereinfachungen sowohl beim Netzbetreiber als auch bei den Behörden führen kann. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Bewilligungsfreistellung von Freileitungen bis 45 kV sachgerecht. Wenn jedoch tatsächlich Freileitungen von der Bewilligungsfreistellung ausgenommen werden, führt das zur Situation, dass auch Niederspannungsfreileitungen < 1kV, welche bisher bewilligungsfrei waren, bewilligungspflichtig werden. Das würde wieder zu einer starken Verwaltungsverschärfung führen, wenn jeder neue Niederspannungsdachständer bewilligungspflichtig wäre, was unseres Erachtens nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Oftmals ist zudem die Neuerrichtung von Kabelüberführungsmasten (inklusive mehrerer Spannfelder) in bestehende Freileitungen zur Anbindung von Kabel- und Trafostationen erforderlich. Es ist daher zum Ausdruck zu bringen, dass diese der Kabelanlage zuzurechnen und somit bewilligungsfrei sind. Sonst würde die beabsichtigte Vereinfachung konterkariert werden.

- Freileitungen < 1 kV sollen jedenfalls wie bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen bleiben.
- die Neuerrichtung von Kabelüberführungsmasten in bestehende Freileitungen (bis 45kV) zur Anbindung von Kabel- und Trafostationen ist jedenfalls bewilligungsfrei zu stellen
- (*) Die bestehende Bestimmung aus dem OÖ. Starkstromwegegesetz 1970 wäre eine sinnvolle Ergänzung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000094>

§ 20a StWG und § 12a StWGG nicht amtliche Sachverständige

(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen.

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

Für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (GewO) soll eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden. Unternehmen sollen, wenn es sich um Entscheidungen der Gewerbebehörde im Zuge eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens handelt, frei wählen dürfen, ob ein Amtssachverständiger oder nicht amtlicher Sachverständiger beigezogen wird. In diesem Sinne soll ein Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Anlagengenehmigungsverfahren (Regelung in der GewO) eingeführt werden. Die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen trägt der Konsenswerber für die Betriebsanlage. Nur die Behörde hat das Recht den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen, damit werden Gefälligkeitsgutachten ausgeschlossen. Für die Masse der Verfahren sollen weiterhin Amtssachverständige ausreichend zur Verfügung stehen, sie werden durch die Option entlastet und stehen somit KMU schneller zur Verfügung, die Verfahrensdauer wird gesenkt.

Da Strom- und Gasanlagen von der GewO nicht erfasst sind, soll eine derartige Regelung für Stromerzeugungs- und Leitungsanlagen hier vorgesehen werden. Somit wird die Ergänzung von Abs 1 (gegebenenfalls Einfügung eines weiteren Absatzes) um einen Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen vorgeschlagen → „[...] Auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen.“

- Ergänzung um einen Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Grünes Gas und Wasserstoff

Ein grundsätzlicher Mangel dieses umfassenden Gesetzespaketes ist es, dass leider keine Bestimmungen zur Förderung von Grünem Gas und Wasserstoff enthalten sind. Falls das so bleibt, wäre damit eine Chance vertan, kurzfristig Klarheit für „Grünes Gas“ zu schaffen.

Übrig geblieben sind lediglich Begleitbestimmungen zu Grünem Gas. Damit bleibt das EAG ein reines „Ökostromgesetz“ und klar hinter den Erwartungen des Regierungsprogramms zurück. Als Gasnetzbetreiber treten wir mit folgenden Argumenten vehement für den Erhalt der bestehenden Gasinfrastruktur ein und erwarten dazu Klarstellungen:

1. **Vorhandene Infrastruktur weiter nutzen:** Volkswirtschaftlich wäre eine ungenutzte Gasnetzinfrastuktur sehr nachteilig, diese wurde bereits von den Erdgaskunden bezahlt. Über diese Netze wird für Industrie und Gewerbe, aber auch für Raumwärme in vielen Bundesländern mehr Energie transportiert als über das Stromnetz. Da außer Strom aber de facto keine klimaneutralen Alternativen zu Gas vorhanden sind und die Errichtung paralleler Fernwärmenetze in ländlichen und weiträumig besiedelten Gebieten unrealistisch ist, müsste fast die gesamte Energie vom Stromnetz aufgefangen werden, was einer Verdopplung der Stromnetze entspricht. Es ist unrealistisch, dass der Stromnetzausbau in diesem Umfang kurz- und mittelfristig machbar ist.
2. **Grünes Gas muss auch für Raumwärme zulässig sein:** Speziell in den ländlichen und weiträumig besiedelten Gebieten ist es unrealistisch, eine parallele Fernwärmeinfrastruktur aufzubauen.
Durch grünes Gas in der Raumwärme ist es möglich, rund eine Million Haushalte in Österreich ohne Investitionen der Endnutzer Schritt für Schritt zu dekarbonisieren. Bis 2030 kann dadurch 1 Mio. t CO₂-Äquivalenten eingespart werden.
3. **Die Gasinfrastruktur ist nicht fossil:** Die bestehenden Netze werden für den Anschluss von Biomethananlagen und die Verteilung von grünem Gas zu allen angeschlossenen Kunden (auch für Gewerbe und Industrie) benötigt. Sie stellen eine wertvolle Ressource für die Wasserstoffstrategie und Sektorkopplung (KWK) dar. Hochvolatile erneuerbare Energien (wie z.B. PV oder Wind) können durch Power-to-Gas in den Gasnetzen gespeichert und transportiert werden.
4. **Gesetzliche Rahmenbedingungen, die die Produktion bzw. Umwandlung in „grünes Gas“ ermöglichen, sind unumgänglich:** Bei 100% Strom aus erneuerbaren Quellen bis 2030 ist mit einem saisonalen Ungleichgewicht von Stromproduktion zu Bedarf von ca. 4,8 Terawattstunden (Quelle Austrian Power Grid) zu rechnen (Stromverbrauch von 1. Mill Haushalten) Dies ist über Batterie- und Pumpspeicher kaum schaffbar. Die Pumpspeicherkapazität müsste nahezu verdoppelt werden. Abhilfe brächte die Nutzung der Erdgasspeicherkapazität – bereits 5% der österr. Kapazität kann diese Energie in Form von Gas speichern.
5. **Die Rahmenbedingungen zur Sozialisierung der Kosten für „grünes Gas“ müssen festgelegt werden:**
Diese sind z.B.
 - Anschlusskosten Biogasanlage (Versorgungsleitung & bis zur Anlage)
 - Übernahmestation (inkl. Messungen, Qualitätskontrolle, Odorierung, etc.)
 - Rückverdichterstation
 - Möglichst verminderte Netzentgelte für Biogasanlagenbetreiber (Orientierung an D)
 - Ev. Reinigung und Aufbereitung
6. **Etablierung eines Fördersystems für erneuerbares Gas auf Bundesebene,** welches sich an der Ökostromförderung orientiert.
7. **In ALLEN Belangen Gleichbehandlung der Produzenten,** die erneuerbares Gas ins Gasnetz einspeisen, mit anderen erneuerbaren Energieträgern (inkl. Besteuerung, WBF und Bauordnungen).

Die Task Force Netze im Überblick

Die Task Force Netze ist eine Kooperation von Netz Burgenland GmbH, Linz Netz GmbH, Netz Oberösterreich GmbH, Netz Niederösterreich GmbH und Wiener Netze GmbH. Gemeinsam repräsentieren die Unternehmen rund 45 % der Versorgungsfläche, 70% der Netzkunden und 50% der Stromabgabe Österreichs. Ziel der Task Force Netze ist die Mitarbeit an den Rahmenbedingungen für die weitere Netzentwicklung.

Ansprechpartner:

**netz
BURGENLAND**
ENERGIE BURGENLAND GRUPPE
Mag. Florian Pilz, MSc
Netz Burgenland GmbH
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt
T: 05 7790-1302
E: florian.pilz@netzburgenland.at

LINZ NETZ
Ein Unternehmen der LINZ AG
Dipl.-Ing. Johannes Zimmerberger, MBA
LINZ NETZ GmbH
Fichtenstraße 7
4021 Linz
T: 0732-3403-3347
E: j.zimmerberger@linznetz.at

NETZÖÖ
Ein Unternehmen der Energie AG
Dipl.-Ing. Manfred Hofer, MBA
Netz Oberösterreich GmbH
Neubauzeile 99
4030 Linz
T: 0732-9000-3629
E: manfred.hofer@netzgmbh.at



Dipl.-Ing. (FH) Werner Hengst
Netz Niederösterreich GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
T: 02236-201-17921
E: werner.hengst@netz-noe.at



Dipl.-Ing. Thomas Maderbacher
Wiener Netze GmbH
Erdbergstraße 236
1110 Wien
T: 050128 96000
E: thomas.maderbacher@wienernetze.at

Stand: 23. Oktober 2020